

**Beantwortung des Fragenkatalogs der FDP-Bundestagsfraktion für die Sondersitzung des Finanzausschusses am 31. August und am 1. September 2020**

1. „Treffen Berichte zu, wonach die FIU nur einen Bruchteil von geldwäscherechtlichen Verdachtsmeldungen von insgesamt rund 1.000 Meldungen zur Wirecard AG (inkl. Tochtergesellschaften) an das Bayerische Landeskriminalamt (<https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr/wirecard-ifo-verdachtsmeldungen-101.html>) weitergeleitet habe?
  - a. Wie groß ist dieser "Bruchteil" der weitergeleiteten Meldungen konkret?
  - b. Und welche Fälle betraf dies jeweils?
  - c. Und hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie der Stand der Bearbeitung zu den weitergeleiteten Fälle jeweils lautet?
  - d. Und ist das Bundeskriminalamt mit Vorgängen zur Wirecard AG betraut bzw. mit solchen beschäftigt (bitte jeweils genaue Angabe zu den Ermittlungen)?“

Im GwG sind unterschiedliche Schwellen implementiert, mittels derer sichergestellt werden soll, dass am Ende nur solche Meldungen an die zuständige Strafverfolgungsbehörde gelangen, die für eine mögliche Strafverfolgung relevant sind. Danach kann keine Deckungsgleichheit zwischen der Anzahl von der FIU an Strafverfolgungsbehörden abgegebenen Verdachtsmeldungen mit der Anzahl eingegangener Verdachtsmeldungen bestehen. Während die Meldekriterien für die Verpflichteten eher weit gefasst sind, um mittels breitem Ansatz zunächst einmal alle „auffälligen“ Sachverhalte in die weitere Aufmerksamkeit der FIU bringen, obliegt ihr die Aufgabe durch gezielte Feststellung des Überschreitens der weiteren Relevanzschwelle im Sinne des § 32 Absatz 2 GwG allerdings auch nur solche - und eben nicht alle - Sachverhalte weiterzugeben.

Die FIU verfügt mittlerweile insgesamt über fast 2.000 Vorgänge, die im Allgemeinen allein über eine namentliche Erwähnung Bezüge zur Wirecard AG oder Wirecard Bank AG aufweisen. Ursache hierfür ist oftmals eine Transaktion eines Kunden der Wirecard Bank AG, die durch einen anderen Verpflichteten im Sinne des Geldwäschegesetzes gegenüber der FIU gemeldet wird, z. B., weil ein ebay-Warenbetrug des Kunden betroffen sein könnte. Mehr als 90 % der Meldungen weisen daher auch aus heutiger Sicht keinerlei Berührungspunkte zu den aktuell bekannten Vorwürfen gegenüber Wirecard auf.

Das Vorliegen einer Verdachtsmeldung „im Zusammenhang“ bzw. mit Bezug zu einem Unternehmen bedeutet nicht zwingend, dass sich der Verdacht auch auf das Unternehmen selbst bezieht. Vielmehr liegt der Fokus bei Verdachtsmeldungen im Regelfall auf dem Missbrauch des Unternehmens durch Dritte, bei einer Bank also bei Transaktionen durch Bankkunden.

Bis zum 22.06.2020, an dem die erste Meldung der Wirecard AG zu den aktuellen Vorwürfen bei der FIU abgegeben wurde und sie zugleich eine Ad-hoc-Mitteilung zu ihren

Bilanzierungsfragen abgesetzt hat, lagen der FIU im Rahmen ihrer Analyse zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – und damit in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags – 2 Verdachtsmeldungen in Zusammenhang mit den ersten Vorwürfen gegenüber Wirecard in der Financial Times vor. Diese Meldungen wurden bereits am 13.02.2019 bzw. am 07.06.2019 an das insoweit zuständige LKA Bayern abgegeben. Zusätzlich wurde die BaFin bereits im Kontext der ersten Abgabe unterrichtet. Darüber hinaus gab es noch 5 Verdachtsmeldungen gegen Wirecard im Zusammenhang mit Online-Glücksspiel, die ebenfalls an das LKA Bayern weitergeleitet wurden.

Die FIU hat insoweit ihr vorliegende relevante Erkenntnisse zu Wirecard unmittelbar weitergeleitet und ist damit ihrem gesetzlichen Auftrag vollumfänglich nachgekommen. Dies bestätigt sich gerade auch aus einer nachträglichen Bewertung aller relevanten FIU-Vorgänge.

Die FIU beteiligt sich intensiv an der weiteren Aufklärung der Wirecard-Vorwürfe und bewertet daher seit 22.06.2020 im Rahmen einer vertieften Analyseoperation nochmals alle ihr bislang vorliegenden Informationen zu Wirecard einschließlich der neu bei ihr eingehenden Verdachtsmeldungen im Lichte der aktuellen Erkenntnisse. Dabei hat die FIU bewusst den Kriterienkatalog der Untersuchung – über ihren gesetzlichen Kernauftrag hinaus – erweitert um: Bilanzbetrug, Insiderhandel, Marktmanipulation sowie Betrugs- und Untreuevorwürfe.

Die entsprechende strategische Auswertung des Informationspools im Rahmen der vertieften Analyseoperation zeigt, dass mit Stand 20.08.2020 von der Gesamtzahl von Meldungen und Informationen mit Bezügen zu Wirecard insgesamt 144 Vorgänge als relevant für die aktuell bekannten Vorwürfe zu bewerten sind. Diese teilen sich in 102 Verdachtsmeldungen und 42 Informationen (ein- und ausgehende FIU-Spontaninformationen und FIU-Ersuchen) auf.

Von den 102 Verdachtsmeldungen hat die FIU mit Stand 20.08.2020 53 Verdachtsmeldungen an das Bayerische Landeskriminalamt (LKA Bayern) abgegeben (davon auch die zuvor genannten 2 Abgaben an das LKA Bayern vor dem 22.06.2020, die auch im Rahmen der Neubewertung als relevant bewertet werden). Von den übrigen 49 Verdachtsmeldungen befinden sich 6 in der abschließenden Analyse und werden in Kürze (35. KW) abgegeben. Weitere 2 Meldungen erreichen auch nach nochmaliger Bewertung nicht die Relevanzschwelle für eine Abgabe an die zuständige Strafverfolgungsbehörde – sie verbleiben insoweit als reine Informationsbausteine im Informationspool der FIU. Die verbleibenden 41 Verdachtsmeldungen befinden sich noch in Bearbeitung.

Die Erkenntnisse aus den oben genannten 42 Informationen sind in den Informationspool eingestellt und werden bei den laufenden Analysen entsprechend berücksichtigt.

In den vor dem 22.06.2020 datierten 33 Meldungen – das sind neben den beiden an das LKA Bayern abgegebenen Vorgängen (zzgl. der 5 Verdachtsmeldungen wegen Online-Glücksspiel) 31 Verdachtsmeldungen – ging es in keinem Fall um offene Transaktionen. Keine der in diesem Kontext übermittelten Verdachtsmeldungen enthielt auch nur ansatzweise einen klaren Hinweis auf den nun im Raum stehenden Vorwurf der systematischen Bilanzmanipulation, der eine frühzeitige Aufdeckung der Verfehlungen von Wirecard bedeutet hätte.

Soweit Verdachtsmeldungen erst nach dem 22.06.2020 an zuständige Strafverfolgungsbehörden übermittelt wurden, ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen entweder erst im Zuge des erweiterten Fokus beim „Komplex Wirecard“ und den damit gewonnenen neuen Erkenntnissen festgestellt worden oder aber die betreffende Meldung selbst ist erst nach diesem Datum bei der FIU eingegangen.

Zum Stand der Bearbeitung zu den weitergeleiteten Vorgängen liegen bis auf die oben genannte Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 15.04.2019 keine Erkenntnisse vor.

Das Bundeskriminalamt kann zu laufenden Ermittlungen keine Auskünfte erteilen. Zudem hat sich die sachleitende Staatsanwaltschaft München I die Berichterstattung vorbehalten.

2. „Gab es seit Aufnahme der Geschäftstätigkeit der FIU interne Verhaltensanweisungen o.ä., die zumindest auch zum Ziel hatten, eine beschleunigte Abarbeitung von Meldevorgängen (inkl. Altfälle) zu unterstützen? Und wenn ja, wie lauteten der Wortlaut dieser Weisungen?“

Seit Arbeitsaufnahme der FIU zum 26.06.2017 werden eingehende Verdachtsmeldungen und Informationen auf der Grundlage festgelegter Standards analysiert. Diese dienen unter anderem einer zeit- und sachgerechten Vorgangsbearbeitung. Sämtliche Verdachtsmeldungen und Informationen sind auf Grundlage der der FIU nach dem Geldwäschegesetz verliehenen Kompetenzen zu analysieren und abschließend zu entscheiden.

Neben der erfolgten Aufstockung der Stellen von 165 auf 475 AK (davon 75 AK für den OPH Bereich), gab es insbesondere für die sog. „Altfälle“ Festlegungen, die eine beschleunigte Endbearbeitung dieser Meldungen zum Ziel hatte. Hierzu wurden Festlegungen zu den jeweiligen Verfahrens- und Bearbeitungsabläufen getroffen, die durch Bündelung von Kompetenzen und Qualifikationen sowie Standardisierung von Abläufen und vereinfachter Analyseberichte eine beschleunigte Abarbeitung sicherstellten. Verdachtsmeldungen, die bis zum 31.12.2019 bei der FIU eingegangen sind, und deren endgültige Bearbeitung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen war, wurden anhand des risikoorientierten Ansatzes bearbeitet.

3. „Welche Informationen haben die BaFin, die FIU oder eine andere Stelle des Bundes in Sachen Wirecard an die Justiz- oder Polizeibehörden der Länder, insbesondere des Freistaats Bayern, übermittelt und wann war dies jeweils (Bitte um Auflistung)?“

Es wird zunächst auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Die erbetene Auflistung bitte ich den beigefügten, als VS-NfD eingestuften, Anlagen zu entnehmen. Diese enthalten eine Übersicht aller bei der FIU bis zum Stichtag 20.08.2020 eingegangenen Verdachtsmeldungen, die im Zusammenhang mit den aktuellen Vorwürfen zu berücksichtigen sind und die sich gegen die Wirecard AG, die Wirecard Bank AG und/oder betroffene Vorstands-/Aufsichtsratsmitglieder richten. Neben den dort aufgeführten 102 Verdachtsmeldungen liegen der FIU, wie in der Antwort zu Frage 1 dargestellt, weitere 42 Informationen (Spontaninformationen sowie Auskunftersuchen) vor, die in einem möglichen Zusammenhang mit den aktuellen Vorwürfen gegen die Wirecard AG bzw. die Wirecard Bank AG und/oder betroffene Vorstands-/Aufsichtsratsmitglieder stehen.

4. „Welche Informationen haben die Justiz- oder Polizeibehörden der Länder, insbesondere des Freistaats Bayern, an Stellen des Bundes, insbesondere die BaFin und die FIU, übermittelt und wann war dies jeweils (Bitte um Auflistung)?“

Der FIU liegt derzeit eine Einstellungsverfügung von der Staatsanwaltschaft München I vor, die am 15.04.2019 bei der FIU eingegangen ist. Die Einstellungsverfügung bezieht sich auf eine der Verdachtsmeldungen, die die FIU vor dem 22.06.2020 abgeben hatte.

Rückmeldungen von Polizeibehörden, insbesondere des Bayerischen Landeskriminalamtes, liegen der FIU nicht vor.

5. „Welchen aktuellen Erkenntnisstand hat die Bundesregierung im Hinblick darauf, ob das im KPMG-Sonderbericht 2019 erwähnte Geschäft mit Third Party Acquirern sowie die Bankguthaben auf den Treuhandkonten (Escrow Accounts, Volumen von rund 1,0 bzw. 1,9 Mrd. Euro) jemals bestanden haben?“
- Sind die in diesem Zusammenhang von der Wirecard AG vorgetragene Umsatz-, Vermittlungserlöse nach derzeitigem Kenntnis der Bundesregierung tatsächlich angefallen?
  - Und wenn ja, wohin wurden diese Erlöse letztlich verbucht und wo befinden sich diese aktuell?
  - Und wenn nein, seit wann wurden nach derzeitigem Kenntnisstand der Bundesregierung fiktive Umsätze bzw. Umsatzerlöse/Vermittlungserlöse seitens der Wirecard AG (bilanziell) ausgewiesen?
  - Und von welchem Szenario geht nach Kenntnis der Bundesregierung die Staatsanwaltschaft München I in diesem Zusammenhang aus?“

Die Bundesregierung und die BaFin können derzeit nicht beurteilen, ob das im KPMG-Sonderbericht erwähnte Geschäft mit „Third-Party-Acquirern“ bestanden hat und ob und in welcher Höhe Guthaben auf Treuhandkonten tatsächlich bestanden haben.

Das in diesem Zusammenhang von der Staatsanwaltschaft München I eingeleitete Ermittlungsverfahren läuft noch. Für Fragen zu dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I wird auf die Staatsanwaltschaft verwiesen.

6. „Welche Erkenntnisse liegen beim **Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)** im Hinblick auf die bilanziellen Unregelmäßigkeiten bei der Wirecard AG und insbesondere Prüfungen durch die Steuerverwaltungen von Ländern vor? Gibt es hierzu einen Austausch mit Landesfinanzbehörden? Und wenn ja, welche Landesfinanzbehörden haben das BZSt wann und in welcher Weise informiert? Und welche Rechte und Befugnisse stehen nach Auffassung der Bundesregierung den Landesfinanzbehörden im Rahmen der steuerlichen Veranlagung bei der Prüfung von Bilanzen zu?“

Im Rahmen einer Betriebsprüfung durch die Landesfinanzverwaltungen werden ausschließlich steuerliche Sachverhalte bewertet: Gegenstand der Prüfung ist die Ermittlung und Beurteilung der steuerlichen Verhältnisse, um die Gleichmäßigkeit der Besteuerung sicherzustellen. Die Bundesbetriebsprüfung des Bundeszentralamtes für Steuern hat im fraglichen Zeitraum an einer Außenprüfung bei der Wirecard AG mitgewirkt, die die Jahre 2010 bis 2015 umfasst hat.

7. „Sind der Bundesregierung und/oder nachgeordneten Behörden die Berichte von **EY als Abschlussprüfer** zu den Jahresabschlüssen 2009-2019 bekannt? Und wenn ja, jeweils seit wann? Und wenn ja, sind der Bundesregierung und/oder nachgeordneten Behörden etwaige ergänzende (Prüf-)Hinweise von EY zu den Konzernabschlussprüfungen bekannt, und wenn ja, seit wann und in welcher Weise wurde hierauf reagiert?“

Mit Schreiben vom 29.06.2020 übersandte EY die Prüfungsberichte einschließlich der dort wiedergegebenen Versagungsvermerke zu ihren Prüfungen des Jahresabschlusses und Konzernabschlusses (jeweils nebst zusammengefasstem Lagebericht) der Wirecard AG zum 31.12.2019. Die Versagungsvermerke beziehen sich „nicht auf eine konkrete Rechnungslegung“, also ausdrücklich nicht auf die genannten Abschlüsse. Vielmehr wird auf „die abstrakte - nicht erfüllte - Rechnungslegungspflicht“ Bezug genommen.

Am 22. Juli 2020 hat die BaFin im Rahmen der Übermittlung von Unterlagen zur Prüfung auf der zweiten Stufe des Bilanzkontrollverfahrens von der DPR folgende Prüfungsberichte von EY betreffend die Wirecard AG erhalten:

- Jahresabschluss und Lagebericht 31.12.2017
- Konzernabschluss und Konzernlagebericht 31.12.2017
- Jahresabschluss und zusammengefasster Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns 31.12.2018
- Konzernabschluss und zusammengefasster Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns 31.12.2018

Inzwischen wurden auch die folgenden Prüfberichte übersendet:

- Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2019 sowie
- Konzernabschluss und zusammengefasster Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns zum 31.12.2019

Weitere Prüfungsberichte von EY betreffend die Wirecard AG liegen der BaFin nicht vor. Die BaFin ist nach § 107 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 WpHG nur berechtigt, den zuletzt festgestellten Jahresabschluss/gebilligten Konzernabschluss nebst Lagebericht sowie den vorangegangenen festgestellten Jahresabschluss/gebilligten Konzernabschluss zu prüfen.

Ergänzende (Prüf-)Hinweise von EY, z. B. in Form eines Management Letter im Sinne von IDW PS 450 (Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen), Tz. 17, sind nicht bekannt.

8. „Liegen der Bundesregierung neben der KPMG Sonderprüfung vom 27. April 2020 **weitere Berichte der KPMG** vor, da auch der öffentlich bekannte Sonderbericht vom 27.04.2020 an einigen Stellen davon spricht, dass die Prüfung noch "nicht abgeschlossen" seien (Seite 13, 2. Absatz) bzw. einen "Fortgang der Prüfungen" (S. 13, 4. Absatz) ankündigt? Und wenn ja, seit wann und welches sind die wesentlichen Inhalte der Berichte?“

Der Bundesregierung und der BaFin liegen neben dem KPMG Sonderuntersuchungsbericht vom 27.04.2020 keine weiteren Berichte zur angesprochenen Sonderprüfung von KPMG vor.

9. „In welchem **Verhältnis** steht die Einleitung der Marktmanipulationsuntersuchung durch die Bundesanstalt am 1. Februar 2020 sowie die Aufnahme der Ermittlungstätigkeit durch die Staatsanwaltschaft München I nach der Strafanzeige der Bundesanstalt vom 10. April 2019? Und wie läuft die Zusammenarbeit in diesen Fällen in der Praxis ab?“

Die Eröffnung der Marktmanipulationsuntersuchung und die Aufnahme der Ermittlungstätigkeit durch die StA München I erfolgten im konkreten Fall voneinander unabhängig. Mit Erstattung der Strafanzeige durch die BaFin, hier am 10.04.2019 bezüglich des Aspekts der Marktmanipulation in Form einer sog. Short Attacke, übernahm die Staatsanwaltschaft insoweit die weiteren Ermittlungen.

Sobald der BaFin Tatsachen vorliegen, die den Verdacht einer Straftat nach § 119 WpHG begründen, hat sie diese der zuständigen Staatsanwaltschaft unverzüglich anzuzeigen (§ 11 Satz 1 WpHG). Der BaFin steht hierbei kein Ermessen zu. Soweit der BaFin nach Erstattung einer Strafanzeige weitere sachdienliche Hinweise zugehen, ist es üblich diese als Nachtrag zur Strafanzeige an die Ermittlungsbehörden weiterzuleiten. Soweit die Staatsanwaltschaft darum bittet, unterstützt die BaFin die Staatsanwaltschaft im weiteren Verlauf der Ermittlungen. Allerdings entscheidet alleine die Staatsanwaltschaft über die Vornahme der erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen (§ 11 Satz 3 WpHG).

Die BaFin hat aufgrund der Artikel der Financial Times vom 30.01.2019 und 01.02.2019 eine Marktmanipulationsuntersuchung eingeleitet. Die BaFin hat die Staatsanwaltschaft München I hierüber telefonisch am 04.02.2019 informiert.

Einer offenen Beantwortung stehen nach Abwägung mit dem Informationsinteresse der Fragesteller die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen nach Artikel 12 des Grundgesetzes sowie Ermittlungsinteressen entgegen. Die Informationen werden daher als Verschlussache mit dem Grad „VS-Vertraulich“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.

10. „Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, dass die - vor den der Wirecard AG nicht bekannten (wohl asiatischen) Acquiring-Banken - zwischengeschalteten TPA-Partner von den Wirecard-Gesellschaften, die u.a. von ehemaligen Wirecard-Mitarbeitern geführt wurden, mittelbar oder unmittelbar von der Wirecard AG beeinflusste Scheingesellschaften gewesen sein könnten? Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor, inwiefern die Wirecard AG bzw. die Wirecard-Gesellschaft mit Bezug zum TPA-Geschäft eine Due Diligence ihrer TPA-Partner sowie des Treuhänders (Escrow Accounts) vorgenommen haben? Wie erfolgte die Prüfung zur Mittelherkunft?“

Für die Beantwortung wird auf die Antwort zu Frage 5 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Fabio de Masi und der Fraktion Die Linke, BT-Drs. 19/21488, verwiesen.

11. „Wann genau wurde das **Inhaberkontrollverfahren** begonnen? An welchem Tag wurde das entsprechende Ersuchen der Wirecard AG eingereicht? Wann wurde die Vollständigkeit der einzureichenden Dokumente bestätigt?“

Das Verfahren begann mit dem Eingang der Anzeige der Wirecard AG über die Absicht des Erwerbs einer unmittelbaren bedeutenden Beteiligung an der Wirecard Bank AG gemäß § 2c Abs. 1 S. 1 KWG am 8. Mai 2018. Da die Anzeige nicht vollständig war, forderte die BaFin weitere Unterlagen an, die die Wirecard AG am 15.10.2018 nachreichte. Mit Schreiben vom 07.11.2018 bestätigte die BaFin rückwirkend zum 17.10.2018 den vollständigen Eingang der Anzeige, gemäß § 2c Abs. 1 S. 7 KWG.

12. „Liegen der Bundesregierung oder einer nachgeordneten Behörde der Final Report oder der vorläufige Bericht bzw. die Updated Findings von Rajah & Tann in ungeschwärtzter Fassung vor, und wenn ja seit wann? Erwähnen diese Berichte aktuelle oder ehemalige Vorstände der Wirecard AG? Wenn ja, welche Vorstände und in welchem Zusammenhang?“

Die genannten Berichte liegen der Bundesregierung in ungeschwärtzter Fassung vor. Zu den Inhalten der Berichte kann hinsichtlich der geschwärtzten Angaben vor dem Hintergrund des

mit der Schwärzung bezweckten Schutzes personenbezogener Angaben, laufender Ermittlungsverfahren oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse keine Beantwortung erfolgen.

13. „Durch wen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der Final Report von Rajah & Tann, welcher in der Geheimschutzstelle des Bundestages einzusehen ist, geschwärzt?“

Die Schwärzung wurde von der BaFin im Einvernehmen mit dem BMF vorgenommen.

14. „Kennt die Bundesregierung die Hintergründe, bzw. (so vorhanden) Ergebnisse der Untersuchung des singapurischen Commercial Affairs Department (CAD) der Polizei?“

Nach Kenntnis der BaFin dauert die Untersuchung des singapurischen Commercial Affairs Department (CAD) im Hinblick auf die in der FT am 30.01.2019, 01.02.2019 und 07.02.2019 erhobenen Vorwürfe bezüglich möglicher Unregelmäßigkeiten in der Buchführung asiatischer Tochtergesellschaften der Wirecard AG weiter an.

15. „Welche Informationen aus dem Bericht von Rajah & Tann waren für die BaFin ausschlaggebend, speziell in Richtung von Marktmanipulation zu ermitteln?  
Insbesondere: Weshalb ging man von“

Die Inhalte der Berichte von Rajah & Tann waren nicht ausschlagend für die Eröffnung der Marktmanipulationsuntersuchung. Ausschlaggebend waren die Berichte der Financial Times vom 30.01.2019 und 01.02.2019, in denen auf mögliche Unregelmäßigkeiten in der Buchführung asiatischer Tochtergesellschaften, insbesondere in Singapur hingewiesen wurde.